

Mitteilung	7610/2024	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Einbringung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2025		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Bereits bei der Haushaltsplanung 2024 hat sich angedeutet, dass ein Haushaltsausgleich für die Stadt Mayen zunehmende Probleme bereiten wird. Die kommunalen Spitzenverbände hatten auch bereits 2024 eine deutliche Verschlechterung des kommunalen Finanzierungssaldos prognostiziert und darauf hingewiesen, dass eine Verbesserung des Saldos auch in den Folgejahren nicht absehbar ist. Festzuhalten ist: Wenn Bund und Länder mit ihrer Finanzpolitik nicht grundlegend umsteuern, werden die kommunalen Haushalte in Zukunft tief in die roten Zahlen geraten und dort auch bleiben.

Gründe für schlechte Finanzlage - und damit der strukturellen Unterfinanzierung - sind die – trotz erkennbaren Rückgängen - nach wie vor hohe Ausgaben für Energie, die erfolgten deutlichen Preissteigerungen vor allem im Baubereich, die zuletzt historisch hohen Tarifaabschlüsse, steigende Fallzahlen und allgemein aufwachsende Kosten im Sozialbereich und immer neue, und vor allem teure Aufgaben durch die Bundes-, Landes- oder Europapolitik. Es ist schlicht nicht akzeptabel, wenn dort teure Gesetze und Rechtsansprüche beschlossen werden und sich dann daran anschließt, dass die Städte und Gemeinden zu deren Finanzierung die Steuern erhöhen sollen.

In der Vergangenheit konnte das Mehr an Aufgaben und Versprechen ein Stückweit von ebenfalls dynamisch steigenden Steuereinnahmen kompensiert werden. Mittlerweile haben sich Ausgaben und Einnahmen aber vollständig entkoppelt. Viele Ausgaben, etwa im Sozialbereich, können von den Kommunen kaum beeinflusst werden und engen unsere Spielräume so ein – soweit sie denn überhaupt noch bestehen – dass die kommunale Selbstverwaltung gefährdet ist. Wir Kommunen sollen und wollen vor Ort gestalten – mit Haushalten im Defizit kann an vielen Stellen aber nur noch Mangel verwaltet werden.

Auch nach den intensiven internen Haushaltsvorberatungen steht bei der Stadt Mayen mit dem derzeitigen „Einbringungshaushalt“ ein desaströses Defizit im Raum:

Ergebnishaushalt	- rd. 9,2 Mio. €
Finanzhaushalt	- rd. 12,5 Mio. €

Die genauen Beträge und weitere Daten sind im Folgenden dargestellt:

Ergebnishaushalt	Jahresfehlbetrag	9.195.944 €
Finanzhaushalt	Jahresfehlbetrag	12.451.766 €
Investitionsvolumen		22.507.860 €
Investitionskreditbedarf		16.352.883 €
Liquiditätskreditbedarf		11.845.339 €

Erkennbar ist, dass dem in 2024 erfolgten „Schuldenschnitt“ im Bereich der Liquiditätskreditverschuldung ein rasanter neuer Aufwuchs gegenübersteht. Dies ist eine besorgniserregende Entwicklung.

Ein direkter Vergleich der Haushalte 2023 – 2025 bei den Posten der laufenden Erträgen und Aufwendungen ergibt folgendes Bild:

	2023	2024	2025
Summe der lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	69,7 Mio. €	82,3 Mio. €	80,1 Mio. €
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	64,3 Mio. €	80,9 Mio. €	86,1 Mio. €
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	5,4 Mio. €	1,5 Mio. €	-6,0 Mio. €

Hier zeigt sich, dass sich im Jahre 2025 erstmal bereits schon an dieser Stelle ein Defizit ergibt, d.h. die laufenden Einnahmen reichen schon nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. Während die Erträge von 2023 – 2025 „nur“ um rd. 10,4 Mio. € steigen, steigen die Aufwendungen im gleichen Zeitraum um 21,8 Mio. €.

Einnahmebereich:

Grundsteuer:

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsteuer A und B grds. jeweils mit den Vorjahresansätzen (zuzüglich bzw. abzüglich laufender Ab- und Zugänge) kalkuliert worden sind, um auch nach der Grundsteuerreform in 2025 die geforderte „Aufkommensneutralität“ zu erreichen. Nach den bisher vorliegenden Zahlen und Berechnungen bedeutet dies jedoch, eine Notwendigkeit der Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von bisher 535 % auf neu 660 %, während der Hebesatz der Grundsteuer A von bisher 390 % auf 371 % gesenkt werden kann.

Aktuell wird in Rheinland-Pfalz eine Aufgabe der Einheitlichkeit der Hebesätze nach dem Vorbild des Landes Nordrhein-Westfalen (also unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohnmobilien) nach wie vor abgelehnt. Hintergrund ist hier u.a. dass nach den vorliegenden Rechtsgutachten eine Hebesatzdifferenzierung nicht rechtssicher erfolgen kann und damit auf Ebene der Kommunen das Prozessrisiko zusammen mit massiven fiskalischen Risiken bei Anwendung der Hebesatzdifferenzierung verbleibt.

Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer wurde mit Betrag in Höhe von 18,9 Mio. € geplant. Dieser Planansatz beinhaltet das aktuelle Vorauszahlungsvolumen (Stand: 19.09.2024) zzgl. 1,0 Mio. € aus geschätzten Zugängen aus Abrechnungen der Vorjahre. Hierbei ist auszuführen, dass ein höherer Zuwachs – etwa gemessen an den überproportionalen Zugängen der beiden Vorjahre – nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, da in 2025 grds. die Abrechnungen des Jahres 2023 erfolgen und hier bereits Auswirkungen der wirtschaftlichen Eintrübung erwartet werden.

Gemeinschaftssteuern:

Die Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und Ausgleichsleistung aus den Umsatzsteuermehreinnahmen) wurden entsprechend der letzten Steuerschätzung (Mai 2024) kalkuliert..

Gleichwohl ist aufgrund des Jahressteuergesetzes 2024 sowie des sogenannten Steuerfortentwicklungsgesetzes (2.Jahressteuergesetz) nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände mit spürbaren Mindereinnahmen auf kommunaler Ebene zu rechnen. Ob und inwieweit ggf. eine Kompensation der Steuerausfälle - bspw. durch einen Verzicht auf die Gewerbesteuerumlage – erfolgt, ist derzeit vollkommen offen.

Sofern sich die Zahlen aufgrund der bevorstehenden Steuerschätzung Nov. 2024 noch verändern, werden diese bis zur finalen Beschlussfassung angepasst

Schlüsselzuweisung B

Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzkraftmesszahl der Stadt Mayen als Folge der hohen Steuereinnahmen der Vorjahre über der Ausgleichsmesszahl liegt, erhält die Stadt Mayen in 2025 voraussichtlich keine Schlüsselzuweisung B.

Kostenerstattung Jugendamt:

Gegenüber dem Vorjahr wurde – dies unter Berücksichtigung des ergangenen Gerichtsurteils und der Tatsache, dass noch Nachzahlungsbeträge zugunsten der Stadt Mayen für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von rd. 690 T€ erwartet werden – der Erstattungsbetrag im Ergebnishaushalt (der sich an den tatsächlichen Auszahlungen des Jahres 2025 orientiert) um rd. 1,0 Mio. € höher angesetzt, als im Vorjahr. Tatsächlich kassenwirksam wird dieser Betrag allerdings erst in 2027, d.h. es ist eine entsprechende Forderung im Jahresabschluss zu bilden.

Die in Rede stehende Neugestaltung der Finanzierungsregelung der Jugendämter der großen kreisangehörigen Städte die eigentlich zum 01.01.2025 in Kraft treten soll, befindet sich derzeit noch in der Schwebe, so dass dies im Rahmen der Haushaltsplanungen 2025 mangels konkreter Fakten noch nicht berücksichtigt werden kann.

Parkgebühren

Durch den Wegfall der Parkflächen im Bereich „Keutel, Im Hombrich und Wasserpförtchen“ sowie des „REWE-Parkplatzes“ entstehen hier Mindereinnahmen in Höhe von rd. 191 T€ Allerdings fallen damit auch entsprechende Kosten für die Reinigung und Instandsetzung der Flächen und der Parkscheinautomaten zukünftig nicht mehr an.

Konzessionsabgabe

Durch die Stadtwerke Mayen GmbH wurde mitgeteilt, dass im Jahre 2025 voraussichtlich keine Konzessionsabgabe (200 T€) an die Stadt Mayen gezahlt wird, da der erforderliche Mindestgewinn lt. Plan nicht erwirtschaftet werden kann.

Ausgabebereich:

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Insgesamt sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2023 um insg. rd. 6,1 Mio. € angestiegen, davon von 2024 (Planzahl) auf 2025 um rd. 2,3 Mio. €. Neben notwendigen Stellenmehrungen spiegelt sich hier der historisch hohe letzte Tarifabschluss wider. Da die Laufzeit des letzten Tarifabschlusses für die Beschäftigten zum 31.12.2024 endet, wurde insoweit eine weitere Tarifsteigerung von 3 % kalkuliert. Neue Stellen wurden grds. zum 01.08. kalkuliert. Für längerfristig erkrankte Mitarbeiter/innen sowie die unbesetzten Stellen wurde wie in den vergangenen Jahren eine pauschale Kürzung der Personalaufwendungen in Höhe von 300 T€ in Abzug gebracht. Näheres ist dem beigefügten, Stellenplan mit Erläuterungsbericht und Veränderungsübersicht zu entnehmen.

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Hier ist insbesondere die Steigerung der Kreisumlage um rd. 2,1 Mio. € zu erwähnen, die letztlich aus der hohen Steuerkraft der Vorjahre resultiert.

Im Weiteren sind – aufgrund nachträglicher rechtlicher Anpassungen - hier „außerplanmäßige“ Sachkostennachzahlungen für die Jahre 2021-2024 an die Kindergärten freier Träger enthalten.

Aufwendungen der sozialen Sicherung:

In den Ausgabensteigerungen spiegeln sich, - wie oben bereits erwähnt – die allgemein aufwachsenden Kosten im Sozialbereich wider. Zu beachten ist hierbei, dass diese die Stadt Mayen allerdings nur teilweise belasten, da diese Kosten jeweils zu 100 % bzw. 75 % durch

den Landkreis erstattet werden. Entsprechende Steigerungen sind hier daher im Bereich der Erträge der sozialen Sicherung ebenfalls zu erkennen.

Verlustabdeckung Badezentrum:

Die Verlustabdeckung für das Badezentrum wurde – aufgrund der in der Sitzung des Stadtrates am 17.07.2023 beschlossenen Neuregelung – zunächst mit 1,435 Mio. € aufgenommen. Seitens der Stadtwerke Mayen wird ein Betrag in Höhe von 1.630.500 € gefordert, was jedoch den vertraglichen Bestimmungen widerspricht.

Übernahme des Betriebskindergartens Krankenhaus

Eine Übernahme ist hier ausgabemäßig noch nicht im Planentwurf enthalten, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Entsprechende Zahlen werden noch nachgemeldet und entsprechend vor der Beschlussfassung in den Haushalt eingearbeitet.

Investitionen:

Insgesamt ist im Planentwurf ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rd. 22,5 Mio. € enthalten. Dieses kann sich bis zu finalen Beschlussfassung noch verändern, insbes. dann, wenn Investitionen aus den Vorjahren nicht wie geplant im laufenden Jahr noch durchgeführt werden können und daher wegen des Wegfalls der Investitionskreditermächtigung neu zu veranschlagen sind.

Nach wie vor weist der Investitionsbereich eine zu geringe Realisierungsquote - und damit einhergehend - eine zu hohe Übertragungsrate auf.

Erfreulich ist, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen – wie vorgesehen – in 2024 voraussichtlich abgeschlossen werden kann und damit in 2025 eine deutliche Energieeinsparung eintritt.

Leider verzögert sich jedoch die Einführung des wiederkehrenden Beitrags für den Straßenbau. In 2024 ist hier – bis auf den Stadtteil Alzheim – nicht damit zu rechnen, dass die kalkulierten Einnahmen erzielt werden. Insoweit enthält auch der Planentwurf 2025 keine diesbezüglichen Einnahmeansätze. Vorgesehen ist – unter Beauftragung externer Dritter – die Erstveranlagung aber jedenfalls in 2025 komplett abzuschließen. Sollten somit in 2025 noch Veranlagungen erfolgen und Einnahmen erzielt werden, verringert sich hierdurch der Investitionskreditbedarf entsprechend.

Als größte Investitionsposten sind für 2025 u.a. zu nennen:

- Einbau einer Wärmepumpe in der Grundschule St. Veit mit Heizkörper- und Fenstertausch (Gesamtkosten 500 T€, davon bereits in 2024 veranschlagt 300 T€ und in 2025 nochmals 200 T€, die Maßnahme wird zu 100 % im Rahmen des Sonderförderprogramms KIPKI gefördert)
- Austausch des Kunstrasenfeldes im Stadtteil Alzheim (Gesamtkosten 382.500 €, Fördermittel sind beantragt).
- Fortführung des Großprojektes Lebendige Zentren mit rd. 6,5 Mio. €.
- Hohlraumverfüllung und Vollausbau der Straße „Am Layerhof“. In 2025 sind hier Ausgabemittel in Höhe von 500 T€ veranschlagt. In den Jahren 2026 und 2025 wird hier mit weiteren Ausgaben in Höhe von rd. 3,5 Mio. € gerechnet. Es wird versucht, zumindest für den reinen Straßenausbau in den Folgejahren ggf. Fördermittel aus dem Investitionsstock zu erhalten.
- Ausbau der Hauptstraße im Stadtteil Kürrenberg Veranschlagt ist in 2025 der 1. BA mit 500 T€, der 2. BA mit einem Volumen in Höhe von rd. 2,3 Mio. € soll in den Jahren 2026 und 2027 realisiert werden.
- Beschaffung einer neuen Kleinkehrmaschine für 160 T€
- Renaturierung im Bereich Bernardshof Veranschlagt sind hier Mittel in Höhe von 250 T€. Es wird hier mit einer 100%-Gegenfinanzierung gerechnet, die jedoch erst in 2026 fließen wird.

- Hochwasserschutzmaßnahmen Nette mit der KV MYK (140 T€)
Die gegenstehenden Fördermittel werden erst in 2026 voraussichtlich kassenwirksam.
- Beschaffung eines HLF 10 für den Brandschutz
Hier handelt es sich um die Neuveranschlagung von Mitteln in Höhe von 450 T€ aufgrund des Ablaufs der Kreditermächtigung.
- Mittel in Höhe von 500 T€ für den Ankauf von Flächen zur Realisierung von Baugebieten
- Mittel in Höhe von 250 T€ für die Niederlegung der Gebäude Rosengasse 13/15
- Mittel in Höhe von 175 T€ für Investitionen in den städt. Mietwohnungsbestand
- Beschaffung einer Hubarbeitsbühne für den Betriebshof (180 T€)
- Weitere Mittel zur Umsiedlung des städt. Betriebshofes (2,410 Mio. €)
- Weitere Mittel in Höhe von 350 T€ für die Generalsanierung des Feuerwehrdepots in der Kernstadt (Sanierung Viererhalle).
- Generalsanierung der Genovevaburg (3,343 Mio. €)
- Erweiterung der Grundschule Hinter Burg (Anlaufbetrag: 1,0 Mio. €)
- Ersatzneubau Turnhalle St. Veit incl. Mensa (Anlaufbetrag 1,5 Mio. €)
- Neubau Kindertagesstätte „Am Erdwall“ (Anlaufbetrag: 800 T€).

Zur besseren Übersicht ist der Vorlage als **Anlage 2** eine Aufstellung aller bis dato veranschlagten Investitionsmaßnahmen beigelegt.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass der Planentwurf Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38,250 Mio. € enthält, die sich wie folgt aufteilen:

Einführung eines Dokumentenmanagementsystems	50 T€
Fortführung der Maßnahme „Lebendige Zentren“	2.500 T€
Ausbau der Hauptstraße im Stadtteil Kürrenberg	1.200 T€
Umsiedlung Betriebshof	200 T€
Erweiterung der Grundschule Hinter Burg	7.900 T€
Ersatzneubau Turnhalle St. Veit incl. Mensa	11.100 T€
Neubau Kindertagesstätte „Am Erdwall“	8.750 T€
Generalsanierung der Genovevaburg	6.550 T€

und damit die Haushalte kommender Jahre belasten werden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass insbes. die Maßnahmen im Kindertages- und Schulbereich letztlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben (u.a. Ganztagsförderungsgesetz) für die Stadt Mayen alternativlos sind, andererseits aber durch Bund und Land nicht auskömmlich finanziert sind.

Aktuell erscheint ein Haushaltsausgleich nicht erreichbar. Natürlich wird weiter am Planwerk gearbeitet und Konsolidierungspotenzial gesucht. Ebenso ist es notwendig, wie bereits in 2024 begonnen, einen entsprechenden Maßnahmenplan zur Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten.

Es entsteht das Gefühl der Erdrückung zwischen den Pflichtaufgaben auf der einen Seite und dem Gebot einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, auf der anderen Seite. Insbes. steht das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2025 der kommunalen Gebietskörperschaften noch aus.

Ob hier eine Abkehr von der bisherigen Praxis erfolgen wird, ist jedoch kaum zu erwarten. Seitens des Landes wird darauf hingewiesen, dass sich eine kommunale Gebietskörperschaft nicht durch Verweis auf eine ihrer Auffassung nach unzureichenden Finanzierung durch das Land ihrer gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich entziehen kann.

Selbstverständlich wird die Verwaltung in diesem Zusammenhang auch das Beratungsangebot des Landes bezüglich eines Haushaltsvorgespräches bei der ADD als Kommunalaufsichtsbehörde wahrnehmen. Dieser Termin ist bereits auf den 12.11.2024 festgesetzt.

Nach den geltenden gemeinderechtlichen Vorschriften wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar gehalten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der Frist von 14 Tagen erfolgen.

Nach der derzeitigen Zeitplanung sollen die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan in der HFA-Sitzung am 20.11.2024 vorberaten und sodann in der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2024 final beschlossen werden. Insoweit ergeben sich mit den o.a. Fristen keine Probleme.

Wie auch in den vergangenen Jahren steht der Zentralbereich Finanzen für Rückfragen zum Entwurf, aber auch im Bedarfsfall auf Anforderung für die Haushaltsberatungen in den Fraktionen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorlagentext.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 incl. Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes AWB

Anlage 2 – Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen